

C. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (§§ 50–95 WHG)

Satz 2 geht ebenso wie Satz 3 insofern weiter als der bisherige § 37 a Satz 1 und 2 WHG, als nunmehr die Informationsweitergabe an „Dienststellen“ geregelt wird, d.h. nicht nur an Behörden, sondern auch an andere Stellen, die nicht berechtigt sind, hoheitlich tätig zu werden (z.B. Fachämter, Anstalten des Bundes und der Länder). **551**

Satz 3 führt in Verbindung mit Abs. 4 den bisherigen § 37 a Satz 2 WHG fort, wobei die Vorschrift nunmehr die wechselseitige Weitergabe von Informationen im Verhältnis Bund – Länder umfassend regelt. **552**

d) Absatz 4. Absatz 4 konkretisiert das bisherige Erfordernis der Unentgeltlichkeit für die Weitergabe von Informationen und Auskünften nach dem bisherigen § 37 a Satz 1, 2. Halbs. und Satz 2 entsprechend der dem § 8 Abs. 1 VwVfG zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen. **553**

e) Absatz 5. Abs. 5, wonach die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Übrigen unberührt bleiben, entspricht dem bisherigen § 37 a Satz 3 WHG. **554**

VIII. Haftung für Gewässerveränderungen (§§ 89–90 WHG)

Abschnitt 8 regelt die privatrechtliche Haftung (§ 89) und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (§ 90) für Gewässerbeeinträchtigungen. Die Bedeutung der Gewässer für die Allgemeinheit und den Einzelnen, die zunehmende Verunreinigung der Gewässer und die durch die technische Entwicklung hervorgerufenen Gefährdungen waren Anlass, für das Wasserrecht mit § 89 die Verursacherhaftung (Gefährdungshaftung) fortbestehen zu lassen. **555**

1. Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit (§ 89 WHG)

§ 89 WHG löst den bisherigen § 22 Abs. 1 und 2 WHG ab. Abs. 3 des § 22 ist gegenstandslos geworden, da Bewilligungen für die hier betroffenen Benutzungstatbestände seit dem 1. 10. 1976 nicht mehr zulässig sind (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG). **556**

a) Absatz 1. Abs. 1 (nach Abs. 1 Satz 1 „ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet.“) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 1 WHG. In Übereinstimmung mit dem schon bisher vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG enthält der Gesetzeswortlaut insofern eine Änderung, als der Schadensersatzanspruch auch im Fall des Einbringens und Einleitens von Stoffen voraussetzt, dass hierdurch die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird. **557**

b) Absatz 2. Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 WHG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch die Haftung nach Abs. 2 eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit voraussetzt. **558**

Zweiter Teil. Zum Inhalt des neuen Wasserhaushaltsgesetzes

2. Sanierung von Gewässerschäden (§ 90 WHG)

- 559** § 90 WHG ist inhaltsgleich mit dem erst durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.5.2007⁴⁴⁸ eingefügten bisherigen § 22 a WHG.

IX. Duldungs- und Gestattungspflichten (§§ 91–95 WHG)

- 560** Die Vorschriften des Abschnitts 9 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Auferlegung verschiedener Duldungspflichten (§§ 91 bis 93) oder Gestattungspflichten (§ 94), um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen.
- 561** Diese Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 95).
- 562** Die öffentlich-rechtlichen Neuregelungen des Abschnitts 9 lehnen sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften an und werden erst dann praxisrelevant, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene nicht privatrechtlich über die Durchführung der Maßnahme einigen können.

1. Gewässerkundliche Maßnahmen (§ 91 WHG)

- 563** Die Ermittlung der für die Gewässerbewirtschaftung erforderlichen gewässerkundlichen Grundlagen durch Maßnahmen nach § 91 **Satz 1** ist oft nur möglich, wenn fremdes Grundeigentum benutzt werden kann. Zu diesem Zweck kann nach Satz 1 die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der insoweit erforderlichen Maßnahmen verpflichten.
- 564** Entsteht durch derartige Maßnahmen ein Schaden am Grundstück, hat der Grundstückseigentümer nach **Satz 2** gegen denjenigen der die Maßnahme durchführt, einen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit infolge des Schadens am Grundstück ein Nutzungsausfallschaden entsteht, hat nach Satz 3 auch der Nutzungsberechtigte gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz.

2. Veränderung oberirdischer Gewässer (§ 92 WHG)

- 565** **a) Satz 1.** Die Entwässerung von Grundstücken, die Abwasserbeseitigung oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage können im Einzelfall „Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen“ erforderlich machen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 „Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer sowie der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist“ verpflichten solche Gewässerveränderungen zu dulden.

⁴⁴⁸ BGBl. I S. 666.

C. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (§§ 50–95 WHG)

Die Einbeziehung der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, in die Duldung erfolgte auf Grund des Beschlusses des Bundesrats⁴⁴⁹, dem die Bundesregierung zustimmte, mit der Begründung, dass Gewässerveränderungen, insbesondere Verbreiterungen, Vertiefungen, Verlegungen und Durchstiche, nur durchgeführt werden können, wenn auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen (Anlieger-)Grundstücke zur Duldung verpflichtet werden können.

b) Satz 2. Satz 2, wonach „Satz 1 nur gilt, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist“, ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips. **566**

3. Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG)

Nach § 93 **Satz 1** kann die zuständige Behörde zu bestimmten, häufig im öffentlichen Interesse liegenden wasserwirtschaftlichen Zwecken Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden. Behördliche Anordnungen nach Satz 1 kommen in Betracht, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene privatrechtlich nicht über die Einräumung eines Leitungsrechts (Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff BGB) einigen können. **567**

Nach **Satz 2** gilt § 92 Satz 2 entsprechend. **568**

4. Mitbenutzung von Anlagen (§ 94 WHG)

§ 94 regelt die Mitbenutzung bestimmter wasserwirtschaftlicher Anlagen durch Dritte. **569**

a) Absatz 1. Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, aus Gründen einer effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben der Entwässerung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Betreiber entsprechender Anlagen zu verpflichten, unter bestimmten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden Voraussetzungen⁴⁵⁰ einem anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gestatten. **570**

⁴⁴⁹ Bundesrat-Drucks. 280/09 (Beschluss), S. 52/53.

⁴⁵⁰ „Wenn

1. diese Person Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
4. die zur Mitbenutzung berechtigte Person einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.“

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Nummer 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde nach § 94 Abs. 1 Satz 2 WHG ein angemessenes Entgelt fest.

Zweiter Teil. Zum Inhalt des neuen Wasserhaushaltsgesetzes

- 571 b) Absatz 2.** Nach Abs. 2 kann der Betreiber einer Anlage, die im Fall einer Mitbenutzung zweckmäßigerweise zu ändern ist, verpflichtet werden, nach seiner Wahl die Änderung auf Kosten des Mitbenutzers selbst durchzuführen oder die Änderung durch den Mitbenutzer zu dulden.
- 572 c) Absatz 3.** Nach Abs. 3 kann eine Gestattungspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Mitbenutzung zugunsten von Eigentümern angeordnet werden, die für eine Grundstücksbewässerungsanlage in Anspruch genommen werden. Hierdurch kann die Eigentumsbeeinträchtigung jedenfalls teilweise kompensiert werden.

5. Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 95 WHG)

- 573** In Anlehnung an die Regelung in § 52 Abs. 4 WHG ist eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 4 zu leisten, soweit Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 92 bis 94, die als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen sind, das Eigentum unzumutbar beschränken. Die meisten Landeswassergesetze sehen die Entschädigungspflichtigkeit von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen bereits vor.

D. Entschädigung, Ausgleich (§§ 96–99 WHG)

- 574** Die Vorschriften des Kapitels 4 sind anwendbar, soweit Vorschriften dieses Gesetzes anordnen, dass eine Entschädigung (siehe § 52 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5 und § 95) oder ein Ausgleich (siehe § 52 Abs. 5, § 78 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Sie lösen den bisherigen § 20 WHG ab und führen ihn fort.
- 575** Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs im Sinne des Kapitels 4 sind nach dem Grundsatz des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Denn es handelt sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, in denen zudem vielfach wasserrechtliche Vorfragen zu klären sind. § 40 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO stellt überdies klar, dass derartige Streitigkeiten keine Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO betreffen, für die die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 bewirkt, dass in diesem Bereich Primär- und Sekundärrechtsschutz in einer Gerichtsbarkeit zusammengeführt sind⁴⁵¹.
- 576** Mehrere Landeswassergesetze und der bisherige § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG sahen demgegenüber vor, dass neben Streitigkeiten über die Enteignungsent-schädigung gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG auch Streitigkeiten über was-serrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche, die aus Artikel 14

⁴⁵¹ Vgl. hierzu auch die Begründung zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 VwGO in Bundestag-Drucks. 405/1/01, S. 2 ff; Bundestag-Drucks. 14/7474, S. 14.

D. Entschädigung, Ausgleich (§§ 96–99 WHG)

Abs. 1 Satz 2 GG resultieren, den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden. Diese Sonderzuweisungen wurden mit diesem Gesetz obsolet. Insbesondere die Sonderzuweisung im bisherigen § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG wird nicht fortgeführt. Die betreffenden landesrechtlichen Sonderzuweisungen waren bislang auf § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützt; sie sind künftig gegenstandslos, da sie sich auf Ansprüche und Verfahren nach den bisherigen Landeswassergesetzen und dem bisherigen WHG beziehen, die durch die Neuregelungen im WHG vom 31.7. 2009 vollständig abgelöst wurden. Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 können auch in Zukunft nicht mehr durch Landesgesetz einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, da es sich nicht mehr um „Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO handelt.

I. Art und Umfang von Entschädigungspflichten (§ 96 WHG)

1. Absätze 1 und 2

Abs. 1 ist mit dem bisherigen § 20 Abs. 1 inhaltsgleich; **Abs. 2** ist mit dem bisherigen § 20 Abs. 2 identisch. **577**

2. Absatz 3

Abs. 3⁴⁵² ist neu und regelt in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften einen Spezialfall der Entschädigung durch andere Maßnahmen im Sinne von **Abs. 2**. **578**

3. Absatz 4

Abs. 4 ist ebenfalls eine bundesrechtliche Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Die Vorschrift bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzloses oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob er eine Entschädigung in Geld oder, sofern die jeweils maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind, den Erwerb seines betroffenen Grundstücks zum Verkehrswert (Sätze 1 und 2) oder eine Ersatzlandbeschaffung (Satz 3) verlangt. Der Grundstückseigentümer kann ggf. auch den Erwerb seines Grundstücks zusammen mit einer Ersatzlandbeschaffung verlangen. In diesem Fall ist der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks anzurechnen. **579**

4. Absatz 5

Abs. 5, wonach, wenn „nach § 97 die begünstigte Person entschädigungspflichtig ist, die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen kann“, trägt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften berechtigten Interessen des Entschädigungsberechtigten Rechnung. **580**

⁴⁵² „Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn die entschädigungspflichtige Person ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist.“

Zweiter Teil. Zum Inhalt des neuen Wasserhaushaltsgesetzes

II. Entschädigungspflichtige Person (§ 97 WHG)

- 581** Die Vorschrift ist eine bundesrechtliche Neuregelung. Die Sätze 1 bis 3⁴⁵³ sind an landesrechtliche Vorschriften angelehnt.

Satz 4 bezweckt, nicht die öffentliche Hand mit den Kosten zu belasten, falls im Nachhinein noch eine begünstigte Person zu bestimmen ist. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an landesrechtliche Regelungen an.

III. Entschädigungsverfahren (§ 98 WHG)

- 582** § 98 enthält in Anlehnung an das Landesrecht Regelungen zum Entschädigungsverfahren.

1. Absatz 1

- 583** Abs. 1 bestimmt in Satz 1 („Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zu Grunde liegenden Anordnung zu entscheiden.“) den Zeitpunkt und in Satz 2 („Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.“) den Inhalt der Entscheidung über die Entschädigung als wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte. Die Entscheidung ergeht entsprechend der Rechtsform der dem Anspruch zu Grunde liegenden Anordnung in der Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall.

2. Absatz 2

- 584** Absatz 2 Satz 1 übernimmt das Prinzip einiger Landeswassergesetze, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt, allerdings ohne das Verfahren detailliert zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Behörde die Entschädigung fest (Satz 2).

IV. Ausgleich (§ 99 WHG)

- 585** § 99 Satz 1 bestimmt, dass ein „angemessener Ausgleich“ nach § 52 Abs. 5 und § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG in Geld zu leisten ist. Die Vorschrift bezweckt, wasserrechtliche Ausgleichstatbestände nunmehr bundesrechtlich grundsätzlich dem entschädigungspflichtigen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Die Gleichbehandlung im Rahmen dieses Abschnitts ist gerechtfertigt, weil sowohl der Entschädigungs- als auch der Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich des Vermögensschadens gerichtet sind⁴⁵⁴.

- 586** Allerdings ist nach Satz 1 abweichend von § 96 Abs. 2 bis 4 im Hinblick auf die insofern nicht identische Interessenlage ein Ausgleich nicht durch Naturalrestitution, sondern in Geld zu leisten. Nach Satz 2 gelten durch die Verweisung auf § 96 Abs. 1 und 5 und § 97 für den Ausgleich im Übrigen die Vor-

⁴⁵³ „Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten.“

⁴⁵⁴ Bundestag-Drucks. 16/12275, S. 79/80.

E. Gewässeraufsicht (§§ 100–102 WHG)

schriften über die Entschädigung entsprechend. Eine behördliche Hinwirkung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten ist anders als nach § 98 Abs. 2 allerdings nicht vorgesehen.

E. Gewässeraufsicht (§§ 100–102 WHG)

Kapitel 5 regelt Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen weitergehende landesrechtliche Vorschriften, z.B. über die Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, unberührt. **587**

I. Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG)

Die Neuregelung des § 100 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht. **588**

1. Absatz 1

Die Gewässeraufsicht nach Abs. 1 **Satz 1** umfasst eine Überwachung der Gewässer in tatsächlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Einhaltung von Verpflichtungen des neuen WHG, von auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder landesrechtlicher Vorschriften. **589**

Nach **Satz 2** „ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.“ **590**

2. Absatz 2

Nach Abs. 2 obliegt es der zuständigen Behörde, unabhängig von dem in § 82 Abs. 5 geregelten Sonderfall des Nichterreichens der Bewirtschaftungsziele, Zulassungen nach dem neuen WHG in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, auch anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Zulassungen auch in den Fällen, in denen sich die Sach- oder Rechtslage änderte, den jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechen. **591**

II. Befugnisse der Gewässeraufsicht (§ 101 WHG)

§ 101 regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht. **592**

Die Neuregelung in **Absatz 1** normiert in Anlehnung an den bisherigen § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG und bestehende landesrechtliche Vorschriften Handlungsbefugnisse, die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführt sind, für die zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 2 WHG, wobei die Regelung im Hinblick auf die Vorschriften des neuen WHG auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 WHG) beschränkt ist. **593**

Die **Absätze 3 und 4** entsprechen dem bisherigen § 21 Abs. 2 a und 3 WHG. **594**

Zweiter Teil. Zum Inhalt des neuen Wasserhaushaltsgesetzes

III. Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung (§ 102 WHG)

- 595** Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 4 WHG, wobei mit dem Begriff „Verteidigung“ weiterhin wie im bisherigen § 21 Abs. 4 die Landesverteidigung gemeint ist.

F. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen (§§ 103–106 WHG)

- 596** Kapitel 6 enthält Bußgeldvorschriften und Überleitungsbestimmungen.

I. Bußgeldvorschriften (§ 103 WHG)

- 597** Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sog. Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.
- 598** Die einzelnen mit Bußgeld bewehrten Tatbestände nach Abs. 1 übernehmen in den Nummern 1, 2, 4, 8, 12 bis 17 inhaltlich im Wesentlichen die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 41 Abs. 1 WHG. Die anderen, überwiegend neuen Tatbestände in Abs. 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Gesetzes an⁴⁵⁵.
- 599** Der Bußgeldrahmen gemäß Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 2 WHG.

II. Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 104 WHG)

- 600** § 104 WHG enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von Erlaubnissen und Bewilligungen, die vor In-Kraft-Treten des neuen WHG erteilt wurden.

1. Absatz 1

- 601** Für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gelten nach Abs. 1 **Satz 1** mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften in Kapitel 2 Abschnitt 1. Für solche Erlaubnisse können nach § 104 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden.
- 602** **Satz 2** stellt klar, dass die nach Landesrecht erteilten **erhobenen Erlaubnisse**, die ihrem Inhaber Schutz gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen Dritter gewähren, nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften (hierzu § 15 Abs. 2 WHG) fortgelten.

⁴⁵⁵ An Nummer 3 zu einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nummer 1, 3 bis 8, oder Nummer 9 bzw. Nummer 10 oder 11, hier einschließlich der Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Verordnung; Nummer 5 zu § 37 Abs. 1; Nummer 6 zu § 38 Abs. 4 Satz 2; Nummer 7 zu §§ 50 Abs. 4, 60 Abs. 1 Satz 2 oder 62 Abs. 2; Nummer 9 zu § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1; Nummer 10 zu § 60 Abs. 3 Satz 1; Nummer 11 zu § 61 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3; Nummer 18 zu § 101 Abs. 2 WHG.